



Statuten des Vereins

“Afro- brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira”

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Afro- brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira" besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Vereins ist Schaan. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Aufgabe des "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" ist es, die Sportart Capoeira in der Gemeinde Schaan und in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der "Afro- brasilianische Kampftanzverein Ideal Capoeira" setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Verein bezweckt die Verbreitung der afro- brasilianischen Kampftanzsportart Capoeira in all seinen Formen zur Zweckerreichung.

Art. 3 Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle schriftlich, datenelektronisch (Internet, Fax, etc.) und telefonisch eingebrachten Beantragungen einer Mitgliedschaft. Individualabreden werden nur dann Bestandteil der Mitgliedschaft, insofern diese schriftlich bestätigt wurde. Der Verein ist berechtigt, Fotos und Bildmaterial von vereinsinternen Veranstaltungen anzufertigen und unentgeltlich für Werbezwecke zu verwenden.

Art. 4 Datenschutz

Der Verein garantiert, dass bei Verwendung von bekanntgegebenen Daten der Mitglieder das Datenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung beachtet wird. Mit der Bekanntgabe von E-Mailadressen sowie persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer) auf der Website und in damit verbundenen Foren, sowie durch Abgabe eines Antrages auf Mitgliedschaft, erklären sich Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten in elektronischer Form gespeichert und verwaltet werden dürfen. Mit Vertragsabschluss stimmen Mitglieder zu, dass die bekanntgegebenen persönlichen Daten zum Zweck der Zusendung von Informationen und Werbeprospekten per Post und E-Mail verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann von Mitgliedern jederzeit schriftlich an den Verein widerrufen werden. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte können beim Verein jederzeit ein Beitrittsgesuch als Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Generalversammlung entscheidet über das Beitrittsgesuch und damit die Aufnahme in den Verein.

Art. 5 Mitgliederkategorien

- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) Erwachsene
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Kinder ab 5 Jahren können in den "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert. Bis zum vollendeten 17. Altersjahr haben sie kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

b) Erwachsene

Erwachsene können in den "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert.

c) Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den reduzierten Mitgliederbeitrag und nehmen nicht aktiv am Training und Wettkämpfen teil. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira".

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder aller Kategorien können an sämtlichen Trainings und Wettkämpfen, Ausbildungen und anderen Anlässen teilnehmen. Sie haben das Recht auf umfassende Information betreffend sämtlicher Vereinsaktivitäten.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht einzubezahlen. Zudem verpflichten sich sämtliche Mitglieder den Liechtenstein Sportcodex einzuhalten.

Der Verein hat für ein ordentliches Training zu sorgen. Durch Feiertage, Belegung der Hallen von Schulen oder ähnlichen Umständen kann nicht garantiert werden, dass ein ganzjähriges Training

stattfindet und ist nicht geschuldet. Ein ganzjähriges Training kann daher nicht garantiert werden. Soweit es im Bereich der Möglichkeiten liegt, wird für ein Ersatztraining gesorgt.

Art 6.1 Sonderbestimmung für minderjährige Mitglieder

Der Erziehungsberechtigte, der im Namen des minderjährigen Mitglieds den Vertrag abschließt, erklärt sein Einverständnis, dass der Verein keinerlei Aufsicht vor und nach dem Training oder auf dem Weg zum Training, bzw. auf dem Heimweg über den Minderjährigen ausübt.

Der Erziehungsberechtigte übernimmt die persönliche Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten (beispielsweise Sachbeschädigen, etc.) des Minderjährigen. Der Erziehungsberechtigte hat darüber hinaus den Verein hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzansprüche schad- und klaglos zu halten, die vom Minderjährigen geltend gemacht werden.

Art. 7 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft im "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe des "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira". Sie wird alljährlich spätestens im dritten Quartal des Jahres durchgeführt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mind. 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

8.1 Die ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mind. 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Die Generalversammlung wird in jedem Fall vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Bei Abwesenheit muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:

- 8.1.1** Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- 8.1.2** Genehmigung des Jahresberichts (Im Detail oder en globo)
- 8.1.3** Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisaufnahme des Revisorenberichts
- 8.1.4** Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- 8.1.5** Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes inkl. Jahresbudget
- 8.1.1** Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.1.2** Genehmigung des Leitbildes
- 8.1.3** Genehmigung der Statutenänderungen
- 8.1.4** Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- 8.1.5** Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 8.1.6** Wahl der Revisoren
- 8.1.7** Beratung und Beschlussfassung über Anträge

8.2 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

8.3 Beschlussfähigkeit und –quorum sowie Vertretung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die statutenkonform einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" und setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, welche von der GV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident

- Verbandspräsidentstv.
- Aktuar/Kassier

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Verbandspräsident soll, wenn möglich, den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 9.1 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische und operative Führung des Verbandes gemäss Leitbild und Statuten
- Vertretung des " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" nach Aussen
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung und Vereinsaktivitäten
- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Organisation der Trainings für Sportschüler und Planung der Karriere
- Information der Mitglieder
- Einberufung der GV und Festsetzung der Traktanden
- und Einhaltung der Statuen
- Erstellen von Konzepten und Reglementen
- Einhaltung des Liechtensteiner Sportcodex
- Entscheid, ob der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll
- darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind

Überwachung

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, nicht jedoch durch einen Dritten. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 9.2 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 4 Jahre. Präsident und Vizepräsident werden wechselweise mit 1 Jahr Unterschied gewählt. Die maximale Amtszeit ist auf 8 Jahre beschränkt.

Art. 9.3 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit demissionieren.

Art. 9.4 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei der Präsident den Stichentscheid hat, sofern ohne diesen Stichentscheid dem Antrag weder zugestimmt noch dieser abgelehnt wäre. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9.5 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 9.6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Diese haben die Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen und darüber der GV Bericht und Antrag über deren Genehmigung und Entlastung des Vorstandes zu stellen.

IV. FINANZIELLES

Art. 11 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" sind insbesondere folgende:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden/Legate
- e) Sponsoring

Art. 11.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre festgelegt. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Die Beiträge sind innert Monatsfrist nach der GV zu bezahlen. Lizenzbeiträge werden zusätzlich verrechnet.

MITGLIEDSCHAFT, KÜNDIGUNG

Darunter fallen jene Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages (Jahresgebühr, monatlich, 10er Block oder Blockabos wie 5 Monate und dgl.) fördern. Das Mitglied ist berechtigt, die Leistungen zu den jeweils angegebenen Trainingszeiten/Workshopzeiten zu nutzen. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei monatlicher Zahlungsweise ist die Kündigung der Mitgliedschaft zum Monatsende

möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Bei allen anderen Zahlungsformen ist die Kündigung zum Ende des bezahlten Blocks möglich und hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedsgebühren sind bis spätestens 10. jeden Monats auf folgendes Vereinskonto zu überweisen. **Kinder und Jugendliche haben eine Kündigungsfrist von einem Monat. Erwachsene haben 2 Monate Kündigungsfrist.**

Bei verspätet eintreffender Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (5 CHF)/Zahlung fällig werden. Mitglieder, die den monatlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben und am Unterricht teilnehmen möchten, können zu einer Zuzahlung aufgefordert werden. Diese ist vor Ort zu entrichten ansonsten wird das Mitglied vom Unterricht ausgeschlossen.

Art. 11.2 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes (Finanzreglement)

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als 10'000 Franken beschliesst die Generalversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Haftung

Der "Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 13.1 Auflösung

Die Auflösung des " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung des " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" Verband zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder evtl. schon vorhandenen Vereinen der die gleichen Ziele, wie der " Afro- brasilianischen Kampftanzverein Ideal Capoeira" verfolgt, zugewendet werden.

Art. 13.2 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 06.01.2017 genehmigt worden. Sie treten ab dato in Kraft.